

Zustellung mit Computerfax gegen Empfangsbekanntnis (EB)**Az: 12 K 3316/16**

Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg
Rat der Stadt Schwelm
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau
Gabriele Grollmann
Moltkestraße 26
58320 Schwelm

**Bitte senden Sie dieses Empfangsbekanntnis per Brief, Telefax oder über das
Elektronische Gerichts- u. Verwaltungspostfach (EGVP) mit Eingangsdatum und
Unterschrift sofort zurück!**

Buxot, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

RÜCKANTWORT

Verwaltungsgericht Arnsberg
59818 Arnsberg

Telefax:
02931 802-456

EMPFANGSBEKENNTNIS**Az: 12 K 3316/16**

Klage vom 03.08.2016

hier eingegangen am _____

(Unterschrift)

Verwaltungsgericht Arnsberg



Verwaltungsgericht Arnsberg 59818 Arnsberg

05.08.2016
Seite 1 von 2

Rat der Stadt Schwelm
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Gabriele Grollmann
Moltkestraße 26
58320 Schwelm

Aktenzeichen:
12 K 3316/16
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
02931 802-212

—

gegen Empfangsbekanntnis

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Norbert Meese u.a.
g e g e n

— Rat der Stadt Schwelm

wird Ihnen die am 04.08.2016 bei Gericht eingegangene Klage nebst Anlage(n) zugestellt.

Sie werden gebeten, innerhalb von 4 nach Zugang der Klagebegründung Stellung zu nehmen, für die eine Frist von 4 Wochen nach Einsicht in die Verwaltungsvorgänge gesetzt worden ist.

Bitte übersenden Sie vorab die mit Seitenzahlen versehenen Verwaltungsvorgänge (im Original, einfach).

Ihren Schriftsätzen, die Sie bei Gericht einreichen, sollen Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen nur für die nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten beigelegt werden. Anwaltlich vertretene Beteiligte und Behörden leitet das Gericht Schriftsätze und Anlagen elektronisch weiter. Lassen sich Unterlagen nicht ohne Qualitätsverlust elektronisch übermitteln, soll auch künftig die für alle übrigen Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-456

Geschäftszeiten:
Mo - Do 7.30 - 15.45 Uhr
Fr 7.30 - 15.30 Uhr

www.vg-arnsberg.nrw.de

Verwaltungsgericht Arnsberg



Bitte versehen Sie alle Schriftsätze in dieser Sache mit dem oben stehenden Aktenzeichen.

Seite 2 von 2

Die Vorsitzende der 12. Kammer
Camen
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Buxot, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

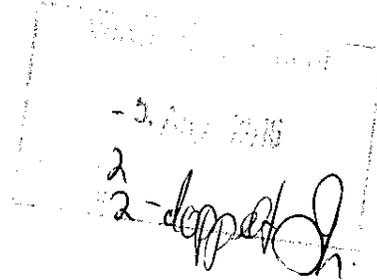
A2K

33/16

Hopfgarten Rechtsanwälte · Jürgensplatz 58 · 40219 Düsseldorf

Per Telefax: 02931/802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
 Jägerstr. 1
 59821 Arnsberg

Nachfolgend per Post

Ort: Düsseldorf
Datum: 03.08.2016
Unser Zeichen: 70190/16A 42 XLII/bi
Dezernat: Sascha May
Sekretariat: Frau Cloots
Durchwahl: 0211/310797-159
E-Mail: may@hopfgarten.de

Wuppertal

Dr. Günter Hopfgarten
 Klaus Schrameyer
 Heiner Reinold^{11,10}
 Dr. Manfred Fuhrmann¹¹
 Dr. Jörn Rosenkaymer⁵
 Klaus Sopp^{14,5}
 Iris Wrobel^{1,7}
 Andrea Post³
 Alexander Philipp^{11,13}
 Stephan Deiters⁹
 Thomas Brinkmann^{3,12}
 Silke Allerdissen³
 Mark Wilking, LL.M.⁶
 Dr. Karsten Schaudinn⁴
 Sebastian Mesek⁸
 Dorte Talian, LL.M.¹³
 Sonja Ruland, LL.M.
 Katharina Schütt
 Grusche Insa Goldhammer
 Maximilian Cleffmann
 Martina von der Höh
 Felix Gerlich
 Esther Herrnstadt
 Edith Slupik

Düsseldorf

Martin Heß⁸
 Dr. Bernhard Schulze-Hagen²
 Alice Schulze-Hagen⁷
 Sascha May

1 Mediator / Mediatorin

Fachanwalt / Fachanwältin für

- 2 Agrarrecht
- 3 Arbeitsrecht
- 4 Bank- und Kapitalmarktrecht
- 5 Bau- und Architektenrecht
- 6 Erbrecht
- 7 Familienrecht
- 8 Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Insolvenzrecht
- 10 Medizinrecht
- 11 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 12 Sozialrecht
- 13 Verkehrsrecht
- 14 Versicherungsrecht

www.hopfgarten.de

USt-IdNr.: DE121107341

K l a g e

des Herrn Norbert Meese, Präsidentenstraße 10, 58332 Schwelm,
 der Frau Dr. Ilona Kryl, Höhenweg 14, 58332 Schwelm,
 des Herrn Rainer Zachow, Steinhauser Bergstraße 75, 58332 Schwelm

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
 Hopfgarten Rechtsanwälte, Jürgensplatz 58, 40219 Düsseldorf

g e g e n

den Rat der Stadt Schwelm, vertreten durch die Bürgermeisterin Gabriele Grollmann, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm,

- Beklagten -

w e g e n: Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
h i e r: Verpflichtungsklage

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 2 -

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und beantragen:

1.

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016, TOP 10.2, sowie des darauf beruhenden Bescheides vom 11.07.2016 und vom 02.08.2016 (Az: 1.2) zu der Feststellung verpflichtet, dass das am 15.02.2016 eingereichte Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ zulässig ist.

2.

Die Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die den Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.2016, Tagesordnungspunkt 10, betreffenden Beschlussvorlagen, Protokolle und weiteren relevanten Unterlagen, beizuziehen und diese dem Unterzeichner zum Zwecke der Akteneinsicht in seinen Büroräumen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

I.

Die Stadt Schwelm, die knapp 30.000 Einwohner hat, beabsichtigt zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung eine Zentralisierung der Stadtverwaltung. Dafür wurden verschiedene neue Standorte im Rat der Stadt Schwelm sowie in der Bürgerschaft kontrovers diskutiert. Im Verlauf dieser Planungen haben sich ausschließlich zwei mögliche neue Standorte der zentralisierten Stadtverwaltung herauskristallisiert.

In der Diskussion standen und stehen aktuell der Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ und der Standort „Moltkestraße 24“. Der Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ liegt am Stadtrand der Stadt Schwelm und wurde, wie der Name bereits nahelegt, bislang als Schule genutzt. Der Standort „Moltkestraße“ liegt im Zentrum der Stadt Schwelm am jetzigen Verwaltungsgebäude II und verfügt über eine direkte Anbindung an das Stadtzentrum sowie die zentralere Infrastruktur.

Der Rat der Stadt Schwelm hat sich in seiner Sitzung am 26.01.2016 mehrheitlich für den Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ ausgesprochen, was bei den Bürgern der Stadt Schwelm auf großen Widerstand gestoßen ist. So wurde von den Klägern, stellvertretend für einen Großteil der

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 3 -

Schwelmer Bürgerinnen und Bürger, ein Bürgerbegehren initiiert. Mit Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.2016 ist das Bürgerbegehren mehrheitlich als unzulässig abgelehnt worden. Gegen diesen Beschluss gehen die Initiatoren des Bürgerbegehrens nunmehr im Klagewege vor und verlangen dessen Aufhebung sowie die neuerliche Entscheidung des Rates der Stadt Schwelm, ihr Bürgerbegehren als rechtlich zulässig einzustufen.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1.

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 beschlossen, die Stadtverwaltung als Konsolidierungsmaßnahme an einem Standort zu zentralisieren. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Diskussion auf die zuvor genannten Standorte „Gustav-Heinemann-Schule“ und „Moltkestraße“ konzentriert. Beide Standorte wurden vom Rat der Stadt Schwelm als geeignet eingestuft. Bei diesen Planungen ging es zunächst nur darum, welcher der beiden Standorte zu bevorzugen sei. Konkrete Einbeziehungen von umliegenden Flächen und sonstigen Gebäuden im Umfeld der Standorte wurden nicht diskutiert, sondern sollten ausdrücklich der weiteren Planung des Rates überlassen werden, sobald über den konkreten Standort entschieden wurde.

2.

Am 17.12.2015 fand eine Bürger-Informationsveranstaltung statt, durch welche die Stadt Schwelm über das Vorhaben der Zentralisierung der Stadtverwaltung sowie die infrage kommenden Standorte informierte. Bereits im Rahmen der Bürger-Informationsveranstaltung am 17.12.2015 wurde deutlich, dass eine Mehrheit der Bürger der Stadt Schwelm ein Rathaus in der Innenstadt und damit mitten in der Stadt Schwelm bevorzugt. Im Vorfeld der Bürger-Informationsveranstaltung ist auch ein umfassender Wirtschaftlichkeitsvergleich durch die Drees & Sommer Projektmanagement & bautechnische Beratung GmbH aus Dortmund erstellt worden. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der beiden verbliebenen und diskutierten Standorte. Beide waren und sind vom Konsolidierungskonzept gedeckt.

3.

Trotz der doch eindeutigen Tendenz der Schwelmer Bürgerschaft für den Standort Moltkestraße zeichnete sich bereits nach der durchgeführten Bürger-Informationsveranstaltung ab, dass ein Großteil des Rates der Stadt Schwelm den Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ favorisierte. Daraufhin wurde eine umfangreiche politische Diskussion geführt und es fand auch eine Umfrage innerhalb der Stadtverwaltung statt, welche mit einem Votum von 87,6 % für den Neubau am Standort Moltkestraße ausfiel. Diese hausinterne Umfrage fand noch vor der

- 4 -

Bürgerinformationsveranstaltung am 17.12.2015 und vor der Ratssitzung am 26.01.2016 statt, in welcher die Abstimmung über den zukünftigen Sitz des zentralisierten Rathauses gefasst wurde. Der dort sodann getroffene Beschluss für den Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ beruht auf der Beschlussvorlage 025/16, welcher ein Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 die GRÜNEN, FDP und SWG/BfS vom 20.01.2016 zugrunde liegt. Dieser Beschluss ist mit einer knappen Mehrheit von 20 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen gefasst worden. Auch dies zeigt die Uneinigkeit des Rates in dieser Frage.

4.

Die Kläger, die den Beschluss des Rates für unrichtig halten und sich für eine Zentralisierung der Verwaltung am Standort „Moltkestraße“ einsetzen, wendeten sich sodann mit Schreiben vom 15.02.2016 an die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm und zeigten die Durchführung eines Bürgerbegehrens zum Standort des neuen Rathauses an. Das Bürgerbegehren sollte sich darauf beschränken, den durch den Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 26.01.2016 gefassten Beschluss über den Standort des zukünftigen zentralisierten Rathauses anzugreifen.

5.

In dem sich anschließenden Schriftverkehr kam die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm ihrer Fürsorgepflicht gemäß § 26 Abs. 2 S. 4 GO NRW nur in sehr überschaubarem Maße nach.

Gleichwohl ist die Fragestellung des Bürgerbegehrens der Kläger aufgrund der durch die Bürgermeisterin erteilten Hinweise überarbeitet worden und es wurde insbesondere klargestellt, dass das Bürgerbegehren die Beschlüsse des Rates vom 26.01.2016 zu den Tagesordnungspunkten 10.3 Ziffern 1,3,4 und 5 betreffen sollte. Dies sind die gefassten Beschlüsse, welche den Standort des zukünftigen zentralisierten Rathauses betreffen. Gegen diese Eingrenzung des Bürgerbegehrens hatte die Bürgermeisterin keinerlei Bedenken. Vielmehr hat sie eine entsprechende Eingrenzung befürwortet und auch für notwendig erachtet.

6.

Im Ergebnis ist in Abstimmung mit der Stadt Schwelm die letztendlich dem Bürgerbegehren zugrunde gelegte Fragestellung entwickelt worden. Konkret haben die nunmehr als Kläger auftretenden Initiatoren ihrem Bürgerbegehren folgende Fragestellung zugrunde gelegt:

Soll sich der zukünftige Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung (neues Rathaus) einschließlich Bürgerbüro, VHS, Musikschule und Stadtbücherei in einem Neubau am Standort des heutigen Verwaltungsgebäudes II und des Bürgerbüros in der

- 5 -

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 5 -

Moltkestraße 24 befinden, wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können?

7.

Nach Festlegung der endgültigen Fragestellung haben die Kläger mit viel persönlichem Engagement die erforderlichen Unterschriften der Schwelmer Bürgerinnen und Bürger gesammelt. Insgesamt konnten auf diesem Wege letztlich 3.138 Unterschriften fristgerecht zum 22.06.2016 eingereicht werden, obwohl nur 1.829 Unterschriften notwendig gewesen wären. Dadurch wird erneut deutlich, dass sich ein Großteil der Schwelmer hinter dem Bürgerbegehren standen und stehen.

8.

Diese Unterschriften wurden von der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm auch für gültig befunden. Auf den Unterschriftenlisten werden – in Erfüllung der Vorgaben des § 26 GO NRW - die Kläger als Vertretungsberechtigte angegeben; außerdem finden sich dort die Kostenschätzung der Verwaltung sowie eine kurze Begründung. Die finale Unterschriftenliste war der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm mit Schreiben vom 18.04.2016 bekannt gegeben worden.

9.

Über die Zulässigkeit dieser Fragestellung ist sodann am 30.06.2016 im Rat der Stadt Schwelm unter dem Tagesordnungspunkt 10.2 abgestimmt worden. Die Mehrheit der Ratsmitglieder sprach sich dafür aus, die Fragestellung des Bürgerbegehrens wegen mangelnder Bestimmtheit als unzulässig einzustufen, so dass letztlich auch ein entsprechender Beschluss zustande gekommen ist, was vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Schriftverkehrs mit der Verwaltung die Formulierung noch als bedenkenlos dargestellt wurde, doch arg verwundert.

Mit Bescheid vom 11.07.2016,

Anlage H1

gab die Bürgermeisterin, stellvertretend für den Rat der Stadt Schwelm, den Klägern den Beschluss des Rates vom 30.06.2016 bekannt. Eine erneute Bekanntgabe erfolgte mit Bescheid vom 02.08.2016,

Anlage H2.

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 6 -

10.

Da sich die Bürger der Stadt Schwelm von der Politik ignoriert fühlen und die Kläger, die stellvertretend für die Bürger der Stadt Initiative ergriffen haben, insbesondere auch die rechtliche Richtigkeit der Ratsentscheidung in Zweifel ziehen, ist vorliegend Klage auf Feststellung der Zulässigkeit, des von den Klägern begehrten Bürgerentscheides geboten.

II.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung der Zulässigkeit des von ihnen begehrten Bürgerentscheides gemäß § 26 GO NRW. Das Bürgerbegehren der Kläger richtet sich auf die Entscheidung über den zukünftigen Standort des Schwelmer Rathauses.

1.

Gemäß § 26 GO NRW können die Bürger einer Gemeinde im Wege eines Bürgerbegehrens beantragen, über eine Angelegenheit der Gemeinde an Stelle des Rates zu entscheiden. Mit einem Bürgerbegehren stellen die Bürger den Antrag auf eigene Sachentscheidung, wenn der Rat dem Bürgerwunsch nicht entspricht. Dieser durch die Bürger gestellte Antrag auf Sachentscheidung muss durch den Rat der betroffenen Gemeinde geprüft und zugelassen werden. Die Kläger haben am 15.02.2016 ihren Antrag auf Entscheidung über den zukünftigen Standort des Schwelmer Rathauses eingereicht. Am 30.06.2016 hat der Beklagte über den Antrag der Kläger entschieden und das Bürgerbegehren der Kläger als unzulässig abgewiesen. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm vom 11.07.2016 wurde den Klägern die Entscheidung bekanntgegeben. Die ablehnende Entscheidung wird mit einer angeblichen Unbestimmtheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens begründet. Die Formulierung „...wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können“ ist nach Auffassung des Beklagten inhaltlich falsch und missverständlich. Dies ist allerdings nicht richtig.

a)

Das Bürgerbegehren muss auf eine Fragestellung gerichtet sein, die der Rat und/ oder die Bürger mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten können. So kann bereits der Rat dem Begehren nachkommen, was einen späteren Bürgerentscheid entbehrlich machen würde. Dabei darf die Frage nicht widersprüchlich oder undeutlich formuliert sein (Wansleben, in: Held/ Winkel, GO NRW, § 26 S.185). Diese Voraussetzungen erfüllt die von den Klägern ihrem Bürgerbegehren zugrunde gelegte Fragestellung. Diese lautet:

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 7 -

Soll sich der zukünftige Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung (neues Rathaus) einschließlich Bürgerbüro, VHS, Musikschule und Stadtbücherei in einem Neubau am Standort des heutigen Verwaltungsgebäudes II und des Bürgerbüros in der Moltkestraße 24 befinden, wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können?

Diese Frage ist durch den Beklagten bereits in seiner Sitzung am 26.01.2016 unter Tagesordnungspunkt 10.3 diskutiert worden und wurde mit der Entscheidung für den Standort Gustav-Heinemann-Schule mit „Nein“ beantwortet. Grundlage des Beschlusses vom 26.01.2016 war die Beschlussvorlage 025/2016 der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN FDP und SWG/BfS vom 20.01.2016. Die Beschlusspunkte Top 10.3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 betreffen dabei die Standortfrage des zukünftigen Rathauses und lauten wie folgt:

„1. Der Rat der Stadt Schwelm beschließt, das Objekt „Gustav-Heinemann-Schule“ als zentralen Sitz der Schwelmer Stadtverwaltung zu nutzen.

3. Musikschule und VHS sollen ebenfalls am Standort „Gustav-Heinemann-Schule“ verortet werden. Das Gebäude soll auch einen Multifunktionssaal enthalten, der sowohl für Sitzungen des Rates und seiner Gremien, als auch für Konzerte der Musikschule und weitere Veranstaltungen genutzt werden kann.

4. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen kompetenten Service auch mitten in der Innenstadt zu bieten, soll im Kern der Innenstadt ein BürgerServiceCenter (modernes Bürgerbüro) als sogenanntes frontoffice mit bürgerfreundlichen Öffnungszeiten entstehen. Die genaue Ausgestaltung soll gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt vor der endgültigen Festlegung erörtert werden.

5. Der Rat der Stadt spricht sich dafür aus, dass auch die künftige Bücherei am Standort des BürgerServiceCenters jedoch nicht zu Mehrkosten oder einer Dezentralisierung der Verwaltung führen.“

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die vom Beklagten gefasste Entscheidung, das zukünftige Rathaus am Standort Gustav-Heinemann-Schule zu errichten und damit gegen die zuvor dargestellten Beschlüsse. Es beschränkt sich daher auch richtigerweise auf die Standortfrage.

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 8 -

b)

In diesem Zusammenhang ist die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch nicht widersprüchlich oder unbestimmt. Es bezeichnet in ausreichender Weise den Standort des zukünftigen Rathauses. Entgegen der Auffassung des Beklagten führt auch nicht die Formulierung „bei Bedarf“ und „angrenzende Flächen“ zu einer Unbestimmtheit und führt auch nicht dazu, dass diese Frage nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten wäre. Aus der Fragestellung geht ganz deutlich hervor, dass sämtliche an das Vorhabengrundstück angrenzende Flächen bei einem Neubau des Rathauses betroffen sein können. Soweit ein Bürger nicht möchte, dass eine bestimmte Fläche für den Neubau genutzt wird, so muss er mit „Nein“ stimmen. Gleiches gilt für die Formulierung „bei Bedarf“. Will ein Bürger unter keinen Umständen, dass eine bestimmte angrenzende Fläche genutzt wird, so muss er mit „Nein“ stimmen. Mit „Ja“ zu beantworten ist die Frage dann, wenn man die Nutzung aller angrenzender Flächen für einen Neubau akzeptieren würde.

Die Formulierung der Fragestellung ist aus Sicht der Kläger für ihr Vorhaben eher nachteilig gewesen, da sicherlich einige Bürger mit „Nein“ stimmen, weil sie eine konkrete Nebenfläche nicht für den Neubau genutzt haben wollen. Diese Bürger würden und müssten die Frage nämlich mit „Nein“ beantworten.

c)

Den Klägern wäre an dieser Stelle eine konkretere Formulierung auch nicht möglich und auch nicht zumutbar. Es kann den Klägern für die Stellung eines Bürgerbegehrens nicht auferlegt werden eine konkrete Planung durch einen Architekten anfertigen zu lassen, die die Realisierung eines Neubaus unter sämtlichen Gesichtspunkten (z.B. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) darstellt und im Detail festlegt welche Flächen zum Überbauen geeignet und notwendig sind. Deshalb ist die Fragestellung durch die Kläger richtigerweise auf sämtliche angrenzende Flächen bezogen. Dies stellt für die Erreichung der notwendigen Mehrheit in der Bürgerschaft zwar einen Nachteil dar, führt aber nicht zur Unbestimmtheit der Fragestellung.

d)

Dabei dürfen auch nicht die von vorliegendem (kassatorischen) Bürgerbegehren betroffenen Ratsbeschlüsse außer Acht gelassen werden. Auch diese betreffen keine konkrete Planung, sondern beschränken sich auf die Standortfrage.

2.

Im Bescheid vom 11.07.2016 wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde durch einen Bürgerentscheid nicht dazu veranlasst werden darf, sich „haushaltswidrig“ zu verhalten. Der von

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

- 9 -

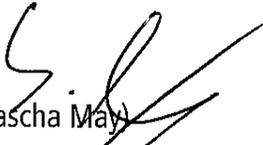
den Klägern begehrte Bürgerentscheid würde im Erfolgsfall allerdings nicht zu einem haushaltswidrigen Verhalten der Gemeinde führen und könnte notfalls durch die Aufsichtsbehörde (wie ein Ratsbeschluss) aufgehoben werden (Wansleben, in: Held/ Winkel, GO NRW, § 26 S.197/198). Die im Vorfeld von der Stadt Schwelm eingeholten Gutachten haben belegt, dass mit dem Standort Moltkestraße keine höheren Belastungen des Stadthaushaltes verbunden sind, als beim Standort Gustav-Heinemann-Schule.

3.

Die Kläger haben insgesamt eine ausreichend bestimmte und zulässige Fragestellung ihrem Bürgerbegehren zugrunde gelegt und die vom Gesetz geforderte Anzahl an Unterschriften sogar übertroffen. Ebenfalls sind von den Klägern sämtliche formalen Voraussetzungen berücksichtigt worden, weshalb vorliegende Klage zulässig und begründet ist.

4.

Eine ausführlichere Darstellung des Sachverhalts sowie eine eingehendere rechtliche Begründung werden sich nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.


(Sascha May)
Rechtsanwalt

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

Anlage H

-11

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

Per Zustellungsurkunde

Herrn

Norbert Meese

Präsidentenstraße 10

58332 Schwelm

**DIE
BÜRGERMEISTERIN**

Geschäftsbereich I

Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14

Zimmer 203

Ansprechpartner/in Gabriele Grollmann

Telefon (02336) 801-200

Fax (02336) 801-77 200

E-mail grollmann@schwelm.de

Mein Zeichen 1.2

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 11.07.2016

Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“*- Ihre Mitteilung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom 15.02.16; Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.16 -*Sehr geehrter Herr Meese,
sehr geehrte Frau Dr. Kryl,
sehr geehrter Herr Zachow,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Mitteilung vom 15.02.16 gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, mit der Sie die beabsichtigte Durchführung des Bürgerbegehrens zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ angekündigte sowie die im Nachgang hierzu gewechselte Korrespondenz.

1. Wie Ihnen bereits bekannt, hat meine Prüfung Ihres Bürgerbegehrens ergeben, dass zwar das gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW erforderliche Quorum erreicht und überschritten wurde, jedoch Ihr Bürgerbegehren aufgrund der auf den Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens enthaltenen Fragestellung nebst Begründung gemäß § 26 GO NRW unzulässig ist.

a) Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren bereits „die zur Entscheidung zu bringende Frage“ enthalten. Da sich an das Bürgerbegehren ein Bürgerentscheid anschließen kann, muss die Frage des anstehenden Entscheides, der gemäß § 26 Abs. 8 GO NRW einen Ratsbeschluss ersetzt, nach § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW mit einem „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Insoweit setzt § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW voraus, dass die Frage eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt ist (so u. a. OVG NRW, Beschl. v. 30.10.08 - 15 A 2027/08). Die

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 566, 566, 557, 568, 608 und AST						

hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist von überragender Bedeutung, denn die Fragestellung ist Grundlage der Entscheidung des einzelnen Bürgers für oder gegen das Bürgerbegehren sowie für oder gegen einen etwaigen späteren Bürgerentscheid, der seinerseits die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat. Die Bürger müssen daher schon aus der Fragestellung erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben (OVG NRW, Beschl. v. 21.06.13 - 15 B 697/13). Zudem muss für den objektiven, mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens nicht weiter vertrauten, billig und gerecht denkenden Empfänger erkennbar sein, wozu er genau „ja“ oder „nein“ sagt (OVG NRW, Beschl. v. 21.06.13 - 15 B 697/13). Ebenso soll mit dem Verbot, durch einen Bürgerentscheid bloße Vorgaben für eine vom Rat noch zu treffende Entscheidung zu machen, verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich unselbstständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt (OVG NRW, Urt. v. 19.02.08 - 15 A 2961/07).

Ebenso darf ein Bürgerbegehren nicht darauf abzielen, Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer Fallgestaltung nicht überschaubarer Angelegenheiten zu machen. Während der Rat von seinen Grundsatzbeschlüssen ohne weiteres abweichen kann, wenn ein Einzelfall zu regeln ist, würde ein entsprechender Bürgerentscheid die Gemeinde für 2 Jahre binden, wobei die Bindung nur durch einen erneuten Bürgerentscheid aufgehoben werden könnte (§ 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW). Diese von einem Bürgerentscheid ausgehende besondere Bindung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dessen Gegenstand im Zeitpunkt des Bürgerbescheides so konkret dargestellt wird, dass er überhaupt einer verantwortlichen Entscheidung zugänglich ist und nicht etwa Bindungen ins Blaue hinein bewirkt. Der Begriff „die zur Entscheidung zu bringende Frage“ des § 26 Abs. 1 GO NRW erfordert eine solche Konkretisierung, weil die Gemeinde nur unter diesen Gegebenheiten, nicht aber in einer Vielzahl von vorher nicht bekannten Sachlagen durch ein Bürgerentscheid in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden soll (OVG NRW, Beschl. v. 18.10.07 - 15 A 2666/07).

b)

Vor diesem Hintergrund bewerte ich Ihr Bürgerbegehren als unzulässig. Die von Ihnen gewählte Frageformulierung der Möglichkeit einer Einbeziehung angrenzender Flächen „bei Bedarf“ sowohl in der Frageformulierung („... wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können“) wie auch in der Begründung („... nach Maßgabe der Fragestellung künftig am Standort Moltkestraße 24 zu zentralisieren, wobei auch angrenzende Flächen (z. B. Schillerstraße) bei Bedarf einbezogen werden können.“) widerspricht der tatsächlichen und mitgeteilten Erkenntnislage. Die Frageformulierung und die Begründung geben damit einen unzutreffenden Inhalt wieder und ist damit nicht hinreichend konkret. Diese stellen den Unterstützern des Bürgerbegehrens lediglich die Möglichkeit, nicht die konkrete Erforderlichkeit der Einbeziehung von angrenzenden Flächen in Aussicht und benennen ebenso wenig inhaltlich konkret die tatsächliche Fläche, die für den mit dem Bürgerbegehren beehrten Standort einbezogen werden soll.

Mit Schreiben vom 11.04.16 hatte ich Sie unter Ziff. 2, (Seite 2 unten/Seite 3 oben) konkret darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung umliegender Flächen für eine Realisierung der vollständigen Stadtverwaltung entsprechend dem Ansehen Ihres Bürgerbegehrens an diesem Standort notwendig ist. Dieser Hinweis wurde in der Überarbeitung der mir vorgelegten Formulierung des Bürgerbegehrens nur unzureichend umgesetzt, da zum einen die konkrete, tatsächlich gegebene Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung der zentralisierten Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße 24, welche ich Ihnen mit Schreiben vom 11.04.16 konkret mitgeteilt hatte, entgegen meiner Mitteilung in eine lediglich mögliche

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Stadt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm		DE11 4545 1555 0000 0000 75
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 588, 586, 557,	588, 608 und AST					

Erforderlichkeit („...bei Bedarf einbezogen...“) und damit sachlich unzutreffend bzw. zumindest missverständlich angegeben wurde.

Ebenso lässt sich weder Ihrer Fragestellung, noch aus Ihrer Begründung des Bürgerbegehrens eine konkrete Fläche entnehmen, die als zwingend erforderliche Fläche mit in die Realisierung einbezogen werden soll.

Die zur Unterschrift und damit zur Zustimmung zum Bürgerbegehren aufgeforderten Bürger konnten daher weder aus der Fragestellung des Bürgerbegehrens, noch aus der auf dem Unterschriftsmuster vorhandenen Begründung konkret ersehen, dass zum einen eine entsprechende Einbeziehung angrenzender Flächen zur Realisierung der zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße 24 in jedem Fall erforderlich ist, noch welches Grundstück hierfür entsprechend dem tatsächlich schon bereits bestehenden Bedarf einbezogen werden soll.

So kann es etwa durchaus sein, dass ein Bürger zwar die Standortfrage an dem vom Bürgerbegehren beabsichtigten Standort „Moltkestraße 24“ grundsätzlich befürworten würde, jedoch beispielweise eine Einbeziehung der Wilhelmpark-Flächen dabei aber ablehnen würde. Ebenso besteht diese Möglichkeit - wie sowohl die öffentliche Debatte als auch die Ratsdebatte vom 30.06.16 im Vorfeld der Beschlussfassung gezeigt hat - eine tatsächliche unterschiedliche Auffassung bzgl. der Einbeziehung sowohl der angrenzenden Flächen Wilhelmpark wie auch der Sporthalle Schillerstraße.

Der Umstand, dass sowohl verschiedene Flächen öffentlich oder auch im Rat dabei diskutiert worden sind, als auch der Umstand, dass die Flächen nicht konkret ersichtlich sind, ebenso wie auch deren tatsächliche Notwendigkeit der Einbeziehung ergibt den Bürgern, die zur Unterschrift aufgefordert werden, insoweit ein unzutreffendes und nicht eindeutiges Bild des Ansinnens des Bürgerbegehrens und insbesondere auch von dessen Konsequenzen, so dass die zur Entscheidung bringende Frage nicht konkret und genug im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu bewerten ist.

Ebenso wie die Frage, welche „angrenzenden Flächen“ von der Entscheidung zugunsten des Standortes „Moltkestraße 24“ im Sinne des Bürgerbegehrens umfasst sind, ist ebenso die Frage offen, woran eine mögliche Entscheidung festgemacht wird oder festgemacht werden soll, dass auch auf angrenzende Flächen zurückgegriffen werden muss, um ein größeres Verwaltungsgebäude dort verwirklichen zu können.

Für den objektiven Bürger, der zur Unterschrift aufgefordert wird, lässt sich aus dem hier eingereichten Muster der Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens weder aus der Fragestellung, noch aus der Begründung erkennen, welche konkreten angrenzenden Flächen bei einem Neubau Standort Moltkestraße 24 miteinbezogen werden sollen. Ebenso wenig lässt sich erkennen, wann der von Ihnen im Bürgerbegehren - entgegen meinem Schreiben vom 11.04.16 - erklärte „Bedarfsfall“ eintreten soll oder wird, d. h. konkret, dass überhaupt weitere Flächen miteinbezogen werden müssen. Die von Ihnen verwendeten Begriffe „angrenzende Flächen“ und „Bedarf“ werden weder in der Fragestellung, noch in der Begründung auf dem übersandten Muster des Bürgerbegehrens näher erläutert, so dass diese Punkte komplett offen bleiben und insoweit die Eindeutigkeit und hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens in Anbetracht der Vorgabe des § 26 GO NRW nicht gewährleistet wird.

c)

Lediglich der Vollständigkeit halber darf ich noch ergänzend anführen, dass auch ein Bürgerbegehren nicht dazu führen kann, derartige Mehrkosten zu verursachen, wie sie Ihnen mitgeteilt worden sind.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14		
E-mail:	info@schweim.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schweim	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
Internet:	www.schweim.de					
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST					

Ich hatte Sie im Rahmen der Korrespondenz mehrfach darauf hingewiesen, dass die Stadt Schwelm soweit Stärkungspaktkommune Stufe 1 ist und entsprechende Haushaltseinsparungen von uns durch die übergeordneten Behörden verlangt werden. Eine Lösung zum Gebot der Kostendeckung der angegebenen Mehrkosten der Standortverlagerung an die Moltkestraße 24 ist zwar nach § 26 Abs. 2 GO NRW nicht mehr zwingend erforderlich, jedoch ist die Frage der Kostendeckung bei der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat in der Weise zu berücksichtigen, dass ein Bürgerbegehren von der Gemeinde nicht verlangen kann, sich haushaltswidrig zu verhalten (so auch Lennep, in: Rehn/Cronauge/von Lennep GO-Kommentar, § 26 Seite 10). Das Bürgerbegehren würde dazu führen, dass sich die Stadt Schwelm als Stärkungspaktkommune Stufe 1 haushaltswidrig verhalten müsste, da derartige Mehrkosten nicht aus anderen Haushaltsstellen abgedeckt werden könnten.

2.

Wie Sie selbst aufgrund Ihrer Anwesenheit in der Ratssitzung vom 30.06.16, in der Sie auch Gelegenheit hatten, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern, vernehmen konnten, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 30.06.16 Ihr Bürgerbegehren mit 20 zu 15 Stimmen für unzulässig gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO erklärt.

Entsprechend dem Ratsbeschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.16, **Top 11**,<sup>Nein
TOP</sup> teile ich daher mit, dass der Rat eine ablehnende Entscheidung hinsichtlich Ihres Bürgerbegehrens und das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO für unzulässig erklärt hat.

Ich teile Ihnen daher mit, dass Ihr Bürgerbegehren unzulässig ist.

Hinsichtlich der für den Rat ebenfalls maßgebenden weiteren Gründe über die vorstehenden Umstände und Aspekte hinaus darf ich insoweit Bezug nehmen auf die in Ihrer Anwesenheit geführte Debatte und insbesondere Redebeiträge der einzelnen Fraktionen und Fraktionsvorsitzenden vom 30.06.16.

Ich bedauere Ihnen die vorstehende Entscheidung mitteilen zu müssen und darf Ihnen nochmals jedoch meine Anerkennung für Ihr Engagement im Rahmen des Bürgerbegehrens ausdrücklich aussprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

"Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Telefonzentrale:	(02338) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02338) 801-370	Mo, Mi, Fr	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 586, 588, 557,	568, 608 und AST					

Hinweise der Verwaltung

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen *-soweit Ihnen dies möglich ist-* so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

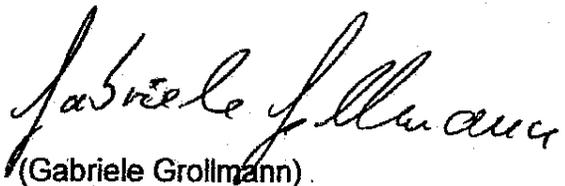
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich **bei Feststellung eines fehlerhaften Bescheides** vor Erhebung einer Klage zunächst umgehend **mit der Stelle, die den Bescheid erteilt hat, in Verbindung zu setzen**. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Auf diese Weise kann ein für beide Seiten kosten- und zeitintensives Klageverfahren möglicherweise vermieden werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

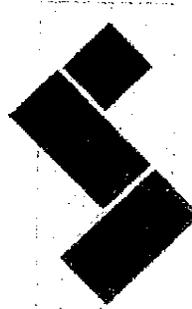
Hochachtungsvoll



(Gabriele Grollmann)
Bürgermeisterin

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:		Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08.00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schweim	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schweim.de	Mo	14.00-17:00	58332 Schweim			
Internet:	www.schweim.de						
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST						

Handwritten signature: Krul-HZ



STADT
SCHWELM

DIE
BÜRGERMEISTERIN

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Norbert Meese
Präsidentenstraße 10

58332 Schwelm

Geschäftsbereich I

Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14
Zimmer 203

Ansprechpartner/in Gabriele Grollmann
Telefon (02336) 801-200
Fax (02336) 801-77 200
E-mail grollmann@schwelm.de
Mein Zeichen 1.2

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 02.08.2016

Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“

- Ihre Mitteilung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom 15.02.16; Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.16 -

Sehr geehrter Herr Meese,
sehr geehrte Frau Dr. Kryl,
sehr geehrter Herr Zachow,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Mitteilung vom 15.02.16 gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, mit der Sie die beabsichtigte Durchführung des Bürgerbegehrens zum Standort des neuen Rathauses „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ angekündigt sowie die im Nachgang hierzu gewechselte Korrespondenz.

1.

Wie Ihnen bereits bekannt, hat meine Prüfung Ihres Bürgerbegehrens ergeben, dass zwar das gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW erforderliche Quorum erreicht und überschritten wurde, jedoch Ihr Bürgerbegehren aufgrund der auf den Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens enthaltenen Fragestellung nebst Begründung gemäß § 26 GO NRW unzulässig ist.

a)

Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren bereits „die zur Entscheidung zu bringende Frage“ enthalten. Da sich an das Bürgerbegehren ein Bürgerentscheid anschließen kann, muss die Frage des anstehenden Entscheides, der gemäß § 26 Abs. 8 GO NRW einen Ratsbeschluss ersetzt, nach § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW mit einem „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Insoweit setzt § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW voraus, dass die Frage eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt ist (so u. a. OVG NRW, Beschl. v. 30.10.08 - 15 A 2027/08). Die

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	Hauptstr. 14	Stadt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 566, 566, 557,	568, 608 und AST					

hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist von überragender Bedeutung, denn die Fragestellung ist Grundlage der Entscheidung des einzelnen Bürgers für oder gegen das Bürgerbegehren sowie für oder gegen einen etwaigen späteren Bürgerentscheid, der seinerseits die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat. Die Bürger müssen daher schon aus der Fragestellung erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben (OVG NRW, Beschl. v. 21.06.13 - 15 B 697/13). Zudem muss für den objektiven, mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens nicht weiter vertrauten, billig und gerecht denkenden Empfänger erkennbar sein, wozu er genau „ja“ oder „nein“ sagt (OVG NRW, Beschl. v. 21.06.13 - 15 B 697/13). Ebenso soll mit dem Verbot, durch einen Bürgerentscheid bloße Vorgaben für eine vom Rat noch zu treffende Entscheidung zu machen, verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich unselbstständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt (OVG NRW, Ur. v. 19.02.08 - 15 A 2961/07).

Ebenso darf ein Bürgerbegehren nicht darauf abzielen, Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer Fallgestaltung nicht überschaubarer Angelegenheiten zu machen. Während der Rat von seinen Grundsatzbeschlüssen ohne weiteres abweichen kann, wenn ein Einzelfall zu regeln ist, würde ein entsprechender Bürgerentscheid die Gemeinde für 2 Jahre binden, wobei die Bindung nur durch einen erneuten Bürgerentscheid aufgehoben werden könnte (§ 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW). Diese von einem Bürgerentscheid ausgehende besondere Bindung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dessen Gegenstand im Zeitpunkt des Bürgerbescheides so konkret dargestellt wird, dass er überhaupt einer verantwortlichen Entscheidung zugänglich ist und nicht etwa Bindungen ins Blaue hinein bewirkt. Der Begriff „die zur Entscheidung zu bringende Frage“ des § 26 Abs. 1 GO NRW erfordert eine solche Konkretisierung, weil die Gemeinde nur unter diesen Gegebenheiten, nicht aber in einer Vielzahl von vorher nicht bekannten Sachlagen durch einen Bürgerentscheid in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden soll (OVG NRW, Beschl. v. 18.10.07 - 15 A 2666/07).

b)

Vor diesem Hintergrund bewerte ich Ihr Bürgerbegehren als unzulässig. Die von Ihnen gewählte Frageformulierung der Möglichkeit einer Einbeziehung angrenzender Flächen „bei Bedarf“ sowohl in der Frageformulierung („... , wobei auch angrenzende Flächen bei Bedarf einbezogen werden können“) wie auch in der Begründung („... nach Maßgabe der Fragestellung künftig am Standort Moltkestraße 24 zu zentralisieren, wobei auch angrenzende Flächen (z. B. Schillerstraße) bei Bedarf einbezogen werden können.“) widerspricht der tatsächlichen und mitgeteilten Erkenntnislage. Die Frageformulierung und die Begründung geben damit einen unzutreffenden Inhalt wieder und ist damit nicht hinreichend konkret. Diese stellen den Unterstützern des Bürgerbegehrens lediglich die Möglichkeit, nicht die konkrete Erforderlichkeit der Einbeziehung von angrenzenden Flächen in Aussicht und benennen ebenso wenig inhaltlich konkret die tatsächliche Fläche, die für den mit dem Bürgerbegehren begehrten Standort einbezogen werden soll.

Mit Schreiben vom 11.04.16 hatte ich Sie unter Ziff. 2, (Seite 2 unten/Seite 3 oben) konkret darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung umliegender Flächen für eine Realisierung der vollständigen Stadtverwaltung entsprechend dem Ansehen Ihres Bürgerbegehrens an diesem Standort notwendig ist. Dieser Hinweis wurde in der Überarbeitung der mir vorgelegten Formulierung des Bürgerbegehrens nur unzureichend umgesetzt, da zum einen die konkrete, tatsächlich gegebene Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung der zentralisierten Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße 24, welche ich Ihnen mit Schreiben vom 11.04.16 konkret mitgeteilt hatte, entgegen meiner Mitteilung in eine lediglich mögliche

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Mo, Mi, Fr Mo	08:00-12:00 14:00-17:00	Lieferanschrift:	Hauptstr. 14 58332 Schwelm	Konto der Zahlungsabwicklung:	Städt. Sparkasse Schwelm	SWIFT-BIC	WELADED1SLM	IBAN	DE11 4545 1555 0000 0000 75
Fax:	(02336) 801-370											
E-mail:	info@schwelm.de											
Internet:	www.schwelm.de											
Buslinien	586, 566, 557, 568, 608 und AST											

Erforderlichkeit („...bei Bedarf einbezogen...“) und damit sachlich unzutreffend bzw. zumindest missverständlich angegeben wurde.

Ebenso lässt sich weder Ihrer Fragestellung, noch aus Ihrer Begründung des Bürgerbegehrens eine konkrete Fläche entnehmen, die als zwingend erforderliche Fläche mit in die Realisierung einbezogen werden soll.

Die zur Unterschrift und damit zur Zustimmung zum Bürgerbegehren aufgeforderten Bürger konnten daher weder aus der Fragestellung des Bürgerbegehrens, noch aus der auf dem Unterschriftsmuster vorhandenen Begründung konkret ersehen, dass zum einen eine entsprechende Einbeziehung angrenzender Flächen zur Realisierung der zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße 24 in jedem Fall erforderlich ist, noch welches Grundstück hierfür entsprechend dem tatsächlich schon bereits bestehenden Bedarf einbezogen werden soll.

So kann es etwa durchaus sein, dass ein Bürger zwar die Standortfrage an dem vom Bürgerbegehren beabsichtigten Standort „Moltkestraße 24“ grundsätzlich befürworten würde, jedoch beispielweise eine Einbeziehung der Wilhelmpark-Flächen dabei ablehnen würde. Ebenso besteht diese Möglichkeit - wie sowohl die öffentliche Debatte als auch die Ratsdebatte vom 30.06.16 im Vorfeld der Beschlussfassung gezeigt hat - eine tatsächliche unterschiedliche Auffassung bzgl. der Einbeziehung sowohl der angrenzenden Flächen Wilhelmpark wie auch der Sporthalle Schillerstraße.

Der Umstand, dass sowohl verschiedene Flächen öffentlich oder auch im Rat dabei diskutiert worden sind, als auch der Umstand, dass die Flächen nicht konkret ersichtlich sind, ebenso wie auch deren tatsächliche Notwendigkeit der Einbeziehung ergibt den Bürgern, die zur Unterschrift aufgefordert werden, insoweit ein unzutreffendes und nicht eindeutiges Bild des Ansinnens des Bürgerbegehrens und insbesondere auch von dessen Konsequenzen, so dass die zur Entscheidung bringende Frage nicht konkret und genug im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu bewerten ist.

Ebenso wie die Frage, welche „angrenzenden Flächen“ von der Entscheidung zugunsten des Standortes „Moltkestraße 24“ im Sinne des Bürgerbegehrens umfasst sind, ist ebenso die Frage offen, woran eine mögliche Entscheidung festgemacht wird oder festgemacht werden soll, dass auch auf angrenzende Flächen zurückgegriffen werden muss, um ein größeres Verwaltungsgebäude dort verwirklichen zu können.

Für den objektiven Bürger, der zur Unterschrift aufgefordert wird, lässt sich aus dem hier eingereichten Muster der Unterschriftslisten des Bürgerbegehrens weder aus der Fragestellung, noch aus der Begründung erkennen, welche konkreten angrenzenden Flächen bei einem Neubau Standort Moltkestraße 24 miteinbezogen werden sollen. Ebenso wenig lässt sich erkennen, wann der von Ihnen im Bürgerbegehren - entgegen meinem Schreiben vom 11.04.16 - erklärte „Bedarfsfall“ eintreten soll oder wird, d. h. konkret, dass überhaupt weitere Flächen miteinbezogen werden müssen. Die von Ihnen verwendeten Begriffe „angrenzende Flächen“ und „Bedarf“ werden weder in der Fragestellung, noch in der Begründung auf dem übersandten Muster des Bürgerbegehrens näher erläutert, so dass diese Punkte komplett offen bleiben und insoweit die Eindeutigkeit und hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens in Anbetracht der Vorgabe des § 26 GO NRW nicht gewährleistet wird.

c)

Lediglich der Vollständigkeit halber darf ich noch ergänzend anführen, dass auch ein Bürgerbegehren nicht dazu führen kann, derartige Mehrkosten zu verursachen, wie sie Ihnen mitgeteilt worden sind.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14		
E-mail:	info@schweim.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm	Stadt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM
Internet:	www.schweim.de					DE11 4545 1555 0000 0000 75
Buslinien 586, 588, 557,	568, 608 und AST					

Ich hatte Sie im Rahmen der Korrespondenz mehrfach darauf hingewiesen, dass die Stadt Schwelm soweit Stärkungspaktkommune Stufe 1 ist und entsprechende Haushaltseinsparungen von uns durch die übergeordneten Behörden verlangt werden. Eine Lösung zum Gebot der Kostendeckung der angegebenen Mehrkosten der Standortverlagerung an die Moltkestraße 24 ist zwar nach § 26 Abs. 2 GO NRW nicht mehr zwingend erforderlich, jedoch ist die Frage der Kostendeckung bei der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat in der Weise zu berücksichtigen, dass ein Bürgerbegehren von der Gemeinde nicht verlangen kann, sich haushaltswidrig zu verhalten (so auch Lennep, in: Rehn/Cronauge/von Lennep GO-Kommentar, § 26 Seite 10). Das Bürgerbegehren würde dazu führen, dass sich die Stadt Schwelm als Stärkungspaktkommune Stufe 1 haushaltswidrig verhalten müsste, da derartige Mehrkosten nicht aus anderen Haushaltsstellen abgedeckt werden könnten.

2.

Wie Sie selbst aufgrund Ihrer Anwesenheit in der Ratssitzung vom 30.06.16, in der Sie auch Gelegenheit hatten, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern, vernehmen konnten, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 30.06.16 Ihr Bürgerbegehren mit 20 zu 15 Stimmen für unzulässig gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO erklärt.

Entsprechend dem Ratsbeschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.06.16, Top 11, teile ich daher mit, dass der Rat eine ablehnende Entscheidung hinsichtlich Ihres Bürgerbegehrens und das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO für unzulässig erklärt hat.

Ich teile Ihnen daher mit, dass Ihr Bürgerbegehren unzulässig ist.

Hinsichtlich der für den Rat ebenfalls maßgebenden weiteren Gründe über die vorstehenden Umstände und Aspekte hinaus darf ich insoweit Bezug nehmen auf die in Ihrer Anwesenheit geführte Debatte und insbesondere Redebeiträge der einzelnen Fraktionen und Fraktionsvorsitzenden vom 30.06.16.

Ich bedauere Ihnen die vorstehende Entscheidung mitteilen zu müssen und darf Ihnen nochmals jedoch meine Anerkennung für Ihr Engagement im Rahmen des Bürgerbegehrens ausdrücklich aussprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

"Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:		Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de						
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST						

Hinweise der Verwaltung

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen -soweit Ihnen dies möglich ist- so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

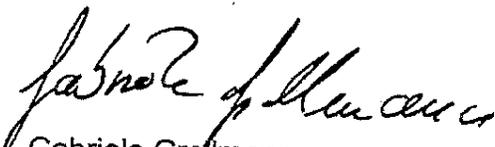
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich **bei Feststellung eines fehlerhaften Bescheides** vor Erhebung einer Klage zunächst umgehend **mit der Stelle, die den Bescheid erteilt hat, in Verbindung zu setzen**. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Auf diese Weise kann ein für beide Seiten kosten- und zeitintensives Klageverfahren möglicherweise vermieden werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Hochachtungsvoll



Gabriele Großmann
Bürgermeisterin

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwel.m.de	Mo	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 586, 586, 557,	568, 608 und AST					